

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

23. Juni 1872.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[85] Nachdem der, unter dem Namen „Sächsisch-Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft“ zur Ausführung einer Eisenbahn von Wolfsgefährt an der Gera-Eichicht Bahh bis in die Gegend von Weisklitz an der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahn gegründeten und in Greiz domizilirenden Aktiengesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Gebiets ertheilt worden ist, werden die desfallige Konzessions-Urkunde nebst Staatsvertrag vom 19. Dezember 1871 nebst den Konzessions-Bedingungen sowie das Statut der genannten Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. Mai 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn von Wolfsgefährt über Verga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weisklitz,



unter Verbindung der Endpunkte mit der Gera-Eichichters Bahn und der Plauen-Deßniger Staatsbahn und Herstellung einer Verbindung mit der Greiz-Brunner Bahn bei Greiz unter der Benennung Sächsisch-Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft eine Aktien-Gesellschaft gebildet und in das Handelsregister zu Greiz, woselbst die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen worden ist, wollen Wir hiermit der bezeichneten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb der oben erwähnten Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe des anliegenden Staatsvertrags vom 19. Dezember 1871 und der demselben beigefügten Konzessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich ertheilen Wir der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die gnädigste Zusicherung, daß Unser unter dem 26. November 1855 erlassenes Gesetz über die zur Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen auch auf die das diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn erstreckt und angewendet werden soll.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Beilage soll durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar am 11. April 1872.



Carl Alexander.

von Groß.

Konzessions-Urkunde  
für die Sächsisch-Thüringische  
Eisenbahn-Gesellschaft.

## S t a a t s v e r t r a g .

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Se. Majestät der König von Sachsen und Se. Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie, von dem Wunsche geleitet, eine Eisenbahnverbindung zwischen der Gera-Eichicht Bahu und der Königlich Sächsischen Voigtländischen Staatsbahn zwischen Plauen und Delbnitz zu Stande zu bringen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchsthohen Regierungsrath Dr. jur. Adolf Volkmar Reinhard,

Se. Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchsthohen Geheimen Regierungsrath Rudolf von Charpentier,

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchsthohen Geheimen Regierungsrath Moritz Kunze,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische, die Königlich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten sich, jede für Ihr Gebiet, einer unter dem Namen der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu bildenden Aktien-Gesellschaft unter den nachstehend unter  $\odot$  zusammengestellten, einen integrierenden Theil des gegenwärtigen Vertrags bildenden Konzessions-Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe einer Lokomotiv-Eisenbahn zu ertheilen, welche von Wolfsgefährt aus über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischütz geführt und an den Endpunkten einerseits mit der Gera-Eichicht Bahu, andererseits mit der Plauen-Delbnitzer Staats-Bahu, nicht minder bei Greiz mit der Greiz-Branner Bahu in unmittelbarem Schienenanschluß gebracht werden soll.

### Artikel 2.

Der Konzessionsertheilung hat vorauszu gehen:

- 1) die Bildung der Aktien-Gesellschaft und der Eintrag des Gesellschaftsstatuts in das Handels-Register des Handels-Gerichts Greiz;
- 2) der Nachweis, daß das gesammte Anlage-Kapital (s. S. 5 der Beilage  $\odot$ ) gezeichnet und 10 Prozent davon bei namhaften Bankhäusern eingezahlt und zur Verfügung der Gesellschaft niedergelegt sind;



3) die bei der Fürstlich Reußischen Regierung zu bewirkende Hinterlegung einer, für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn sammt Zubehör, einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Transportmittel, haftenden Kaution von 250,000 Thalern, welche zu  $\frac{2}{3}$  in nach dem Cours-Werthe anzunehmenden Papieren des deutschen Reiches, oder deutscher Staaten, und zu  $\frac{1}{3}$  in von den vertragschließenden Regierungen als sicher anerkannten Wechseln zu leisten ist.

#### Artikel 3.

Bestimmungen, welche mit dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrags oder seiner Beilage unter ○ in Widerspruch stehen, dürfen in das Statut nicht aufgenommen und auch durch etwaige spätere Abänderung des Statuts nicht ohne Zustimmung der drei Regierungen eingeführt werden.

#### Artikel 4.

Die Fürstlich Reußische Regierung verpflichtet sich, die in Artikel 2 unter 3 gedachte Kaution nicht ohne Zustimmung der beiden anderen Regierungen an die Gesellschaft, ganz oder theilweise, zurückzuzahlen.

Sollte die Kaution verwirkt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken zu.

#### Artikel 5.

Jede der vertragschließenden Regierungen wird bei Ertheilung der Konzession für Ihr Gebiet zu Gunsten des Unternehmens die in Ihrem Gebiete geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum in Wirksamkeit setzen.

#### Artikel 6.

Die Gesellschaft hat ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Greiz zu nehmen und sind deshalb für alle inneren Angelegenheiten der Gesellschaft die im Fürstenthum Reuß älterer Linie bestehenden Vorschriften maßgebend.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei den für die Stadt Greiz zuständigen Gerichtsbehörden, unbeschadet jedoch des besonderen Gerichtsstandes, welchen die Gesellschaft vor anderen Gerichtsstellen nach den betreffenden Landesgesetzgebungen anzuerkennen hat.

#### Artikel 7.

Der Bau der in Artikel 1 gedachten Bahn, einschließlich der Verbindungsbahn bei Greiz, ist spätestens binnen drei Jahren, von Ertheilung der Konzession

an gerechnet, dergestalt zu vollenden, daß die Bahn ihrer ganzen Länge nach ordnungsmäßig in Betrieb gesetzt und erhalten werden kann.

Die vertragsschließenden Regierungen sind jedoch darüber einverstanden, daß, falls während der vorstehend festgestellten Bauzeit durch politische oder kriegerische Ereignisse große Erschütterungen des öffentlichen Credits eintreten sollten, die Baufrist eine angemessene durch besondere Vereinbarung der Regierungen näher zu bestimmende Verlängerung erfahren soll.

#### Artikel 8.

Die königlich Sächsische Regierung verpflichtet sich, binnen der der Gesellschaft zu stellenden Baufrist die Bahnstrecke von dem in Artikel 1 bezeichneten Anschlußpunkte bei Weischlitz bis Delitz betriebsfähig herzustellen.

#### Artikel 9.

Der Betrieb auf der ganzen Bahn ist als ein einheitlicher herzustellen.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, den Betrieb auch einer anderen anschließenden Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Die Wahl dieser Verwaltung und das mit derselben zu treffende Abkommen unterliegen der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

#### Artikel 10.

Die königlich Sächsische Regierung übernimmt auf den Wunsch der Großherzoglichen und der Fürstlichen Regierung die technische Oberaufsicht und Controle über den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der ganzen Bahn (einschließlich der Prüfung der Betriebsmittel) und wird dieselbe nach den nämlichen Grundsätzen handhaben, welche im Königreiche Sachsen anderen Privat-Eisenbahngesellschaften gegenüber beobachtet werden. Die zur Durchführung dieser Oberaufsicht nöthige Unterstützung wird Ihr Seiten der anderen Regierungen zugesagt.

Die Handhabung der Bahn-Polizei steht jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes zu.

#### Artikel 11.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bahnanlage, insbesondere auch die Bestimmung über Lage, Herstellung und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte bleibt jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Die technische Prüfung und Feststellung steht der königlich Sächsischen Regierung zu. Dieselbe wird hierbei die Wünsche der mitbetheiligten Regierungen, soweit deren Gebietsstrecken in Frage kommen, thunlichst berücksichtigen.

## Artikel 12.

Die Fahrpläne und Tarife, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der beteiligten Regierungen.

## Artikel 13.

Jeder der beteiligten Regierungen verleiht die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Man sichert sich jedoch gegenseitig die Vollstreckung der in bahnpolizeilichen Straffällen von den zuständigen Behörden gesprochenen Strafverurtheilungen zu.

## Artikel 14.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung hinsichtlich der Disziplin der zuständigen Aufsichtsbehörde (s. Art. 10), im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

## Artikel 15.

Die Gesellschaft soll bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlänge in keinem der drei Staaten zu anderen direkten Staatssteuern, als den auf dem Grund und Boden liegenden Abgaben herangezogen werden. Ueber die spätere Besteuerung der Gesellschaft — abgesehen von der Grundsteuer — behalten sich die Regierungen besondere Vereinbarung und eine Bestimmung vor, vermöge welcher diese Besteuerung in allen drei Staaten als eine gemeinschaftliche bewirkt wird, dergestalt, daß jede der beteiligten Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke an der Gesamtsteuer zu partizipiren hat.

Bis zum Erfolg einer dicsfälligen Vereinbarung ist vom vollständig eröffneten Betriebe ab die Eisenbahngesellschaft den in den einzelnen contrahirenden Staaten jeweilig bestehenden, den Eisenbahnbetrieb betreffenden Abgaben unterworfen.

## Artikel 16.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb Ihres resp. Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft darüber zu machender

Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlage-Kapitals unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des letzteren durch Sachverständige zu ermitteln, von denen diejenige Regierung, beziehentlich die mehreren Regierungen, welche von dem Ankaufsrechte Gebrauch machen wollen, den einen, eventuell durch Losziehung zu bestimmen, die Gesellschaft den zweiten und beide Sachverständige wieder einen dritten, ebenfalls da nöthig durch Losziehung als Obmann zu wählen haben.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen alle der Gesellschaft aus der Konzession erwachsenen Rechte und Befugnisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über.

#### Artikel 17.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der vertragsschließenden Regierungen.

#### Artikel 18.

Der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird das Recht zugestanden, und, für den Fall der Zustimmung der Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft, zugleich die Verpflichtung auferlegt, die Greiz-Brunner Eisenbahn mit allem Zubehör in der durch die Beilage unter  $\odot$  festgesetzten Maaße zu erwerben und in Betrieb zu nehmen.

Für diesen Fall greifen alle wegen der Hauptbahn getroffenen Vereinbarungen auch hinsichtlich der Strecke Greiz-Brunn Platz und ist die letztere nach Verhältnis ihrer ganzen Länge, einschließlich der im Königlich Sächsischen Gebiete gelegenen Strecke, dem nach Artikel 15 zu bemessenden Steuertheile der Fürstlich Reußischen Regierung zuzurechnen, wogegen es auch ferner bei der durch Artikel 17 des Vertrags vom 3. November 1863 begründeten Steuerbefreiung der im Gebiete des Fürstenthums Reuß älterer Linie gelegenen Strecke der Sächsisch-Bayerischen Staats-eisenbahn zu verwenden hat.

Die Herstellung einer unmittelbaren Schienenverbindung zwischen der Hauptbahn und der Greiz-Brunner Bahn wird der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft in jedem Falle zur Pflicht gemacht.

#### Artikel 19.

Jede der vertragsschließenden Regierungen wird zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zu Handhabung Ihrer Hoheitsrechte und

des Ihr für die Bahnstrecke Ihres Gebiets nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichtrechts einen ständigen Kommissar bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen nicht speziell die technische Aufsicht (s. Art. 10) betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen zu vermitteln.

In allen Angelegenheiten, welche nach dem gegenwärtigen Vertrage und den Konzessionsbedingungen der gemeinschaftlichen Beschlussfassung der drei Regierungen unterliegen, entscheiden diese erforderlichen Falls nach Stimmenmehrheit.

#### Artikel 20.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich die Regierungen das Recht vor, von diesem Vertrage mittels einer den anderen beteiligten Regierungen zu gebenden Erklärung zurückzutreten.

#### Artikel 21.

Gegenwärtiger Vertrag, welcher an die Stelle des unter dem 27. Mai 1870 abgeschlossenen Staatsvertrags tritt, soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

### V e r t r a g

in dreifachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Dresden am 19. Dezember 1871.

(L. S.)      gez. Dr. Adolph Volkmar Reinhard.

(L. S.)      gez. Rudolf von Charpentier.

(L. S.)      gez. Moriz Kunze.



## Konzeſſions-Bedingungen

für die

### Sächſiſch-Thüringiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft.

#### §. 1.

Der unter dem Namen der:

#### Sächſiſch-Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft

zuſammengetretenen Altien-Geſellſchaft wird zum Bau und Betriebe einer Lokomotiv-Eiſenbahn, welche von Wolfsgefährt aus über Verga, Greiz, Elſterberg, Plauen bis in die Gegend von Weiſchlitſch geführt und an den Endpunkten einerſeits mit der Gera-Eiſchicht Bahn, andererſeits mit der Plauen-Deſnitzer Staatsbahn, nicht minder bei Greiz mit der Greiz-Brunner Bahn, in unmittelbaren Schienenanſchluß gebracht werden ſoll, unter nachſolgenden Bedingungen und näheren Beſtimmungen Konzeſſion erteilt.

#### §. 2.

Die Geſellſchaft ſoll beſugt ſein, den Betrieb einer anderen anſchließenden Eiſenbahnverwaltung zu überlaſſen. Die Wahl dieſer Verwaltung und das mit ihr zu treffende Abkommen unterliegen jedoch der Genehmigung der Regierungen der drei von der Bahn getroffenen Staaten.

#### §. 3.

Die Geſellſchaft hat ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Greiz zu nehmen und ſind deſhalb für alle inneren Angelegenheiten der Geſellſchaft die im Fürſtenthum Reuß älterer Linie beſtehenden Vorſchriften maßgebend.

Der ordentliche Gerichtsſtand der Geſellſchaft iſt bei den für die Stadt Greiz zuſtändigen Gerichtsbehörden, unbeſchadet jedoch des beſonderen Gerichtslandes, welchen die Geſellſchaft vor anderen Gerichtsſtellen nach den betreffenden Landesgeſetzgebungen anzuerkennen hat.

#### §. 4.

Die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Geſellſchaft iſt Sache des Geſellſchaftsſtatuts, deſſen Eintragung in das Handelsregister des Handelsgerichts Greiz zu bewirken iſt.

Dieſes Statut darf jedoch nichts enthalten, was den gegenwärtigen Konzeſſions-Bedingungen und dem darüber unter den beteiligten Regierungen abgeſchloſſenen



Vertrage widerspricht. Abänderungen des Statuts unterliegen, soweit sie zugleich Abänderungen der Vertrags- oder Konzessions-Bedingungen enthalten, der Genehmigung der Regierungen.

#### §. 5.

Das für das ganze Unternehmen auf 5,650,000 Thaler festgestellte Anlage-Kapital einschließlich des zu Verzinsung der eingezahlten Summen während der Bauzeit erforderlichen Bedarfs — ist in Aktien (Stamm-Aktien und beziehentlich Prioritäts-Aktien) aufzubringen.

Die Beschaffung des Restes kann durch eine Anleihe au porteur erfolgen, zu deren Ausgabe seiner Zeit auf Grund des besonders einzureichenden Anleiheplanes die Genehmigung der Fürstlich Reußischen Regierung einzuholen ist. Es wird jedoch die Genehmigung zu Ausgabe von Anleihecheinen au porteur nicht eher erteilt werden, als bis mindestens 4 % des Aktien-Kapitals wirklich eingezahlt und in das Unternehmen verwendet sind.

#### §. 6.

Der Gesellschaft wird das Recht zugestanden und für den Fall der mit Regierungsgenehmigung erfolgenden Zustimmung der Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft zugleich die Verpflichtung auferlegt, die Greiz-Brunner Eisenbahn mit allem Zubehör an Gebäuden, Grundstücken, Betriebsmitteln und Material-Vorräten, Erneuerungs- und Reserve-Fonds, Kassenbeständen aus Aktiven unter gleichzeitiger Uebernahme der damit verbundenen Passiven, in der Maße zu erwerben, daß die gegebenen Greiz-Brunner Stamm-Aktien im Betrage von 273,200 Thalern gegen Stamm-Aktien der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft von gleichem Nominalbetrage umgetauscht und ebenso für dasjenige Kapital von 100,000 Thalern, mit welchem die Fürstlich Reußische Regierung bei dem Greiz-Brunner Unternehmen beteiligt ist, für welches jedoch Aktien noch nicht ausgefertigt worden sind, Stamm-Aktien der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Nominalbetrage von 100,000 Thalern an die Fürstliche Regierung abgegeben werden.

Für diesen Fall greifen alle wegen der Hauptbahn, insbesondere auch bezüglich der Steuerpflicht getroffenen Bestimmungen auch hinsichtlich der Strecke Greiz-Brunn Platz, und wird das Anlage-Kapital um den Betrag von 373,200 Thalern in Stamm-Aktien vermehrt.

Diese Uebernahme der Greiz-Brunner Bahn erfolgt spätestens bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke der Hauptbahn.

Die Herstellung einer unmittelbaren Schienenverbindung zwischen der Hauptbahn und der Greiz-Brunner Bahn wird der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft in jedem Falle zur Pflicht gemacht.

#### §. 7.

Es ist ein Reserve-Fonds bis zur Maximal-Höhe von 5 % des Anlage-Kapitals zu Deckung außergewöhnlicher nach Eröffnung des Bahnbetriebes durch Naturereignisse, Unglücksfälle u. s. w. entstehender Ausgaben zu bilden. Diesem Fonds sind zu überweisen:

- a) vom Abklaus des ersten Jahres nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an die Hälfte des 4 % übersteigenden Reinertrages (d. h. des nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Unterhaltungskosten von der Brutto-Einnahme verbleibenden Ueberschusses) bis höchstens 1 % des Anlage-Kapitals jährlich
- b) die Zinsen des Fonds selbst bis zur Erfüllung der angegebenen Maximal-Höhe.

Nach Ablauf des ersten Vertriebsjahres ist auch ein Erneuerungsfonds zu bilden, welcher vorzugsweise zu Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Betriebsmittel, der Schienen, der Schwellen und kleinen Theile des Oberbaues, einschließlich der Weichen, bestimmt ist, und über dessen Einrichtung und Dotirung das Gesellschafts-Statut das Nähere zu bestimmen hat.

#### §. 8.

Der Bau der Bahn, einschließlich der Verbindungsbahn bei Greiz ist spätestens binnen drei Jahren von Ertheilung der Konzession an gerechnet, dergestalt zu vollenden, daß die Bahn ihrer ganzen Länge nach ordnungsmäßig in Betrieb gesetzt und erhalten werden kann.

Für den Fall, daß während der vorstehend festgestellten Bauzeit durch politische, oder kriegerische Ereignisse große Erschütterungen des öffentlichen Credits eintreten sollten, wird der Gesellschaft eine angemessene Verlängerung der Bauzeit in Aussicht gestellt.

Für die vollständige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn, einschließlich Anschaffung der erforderlichen Transport-Mittel innerhalb der festgesetzten Frist haftet die von der Gesellschaft bei der Fürstlich Reußischen Regierung hinterlegte Kaution.



## §. 9.

Zur Leitung des Baues und Betriebes der Bahn sind als Ober-Ingenieur und Sections-Ingenieur, sowie als Maschinen-Ingenieur (Maschinenmeister) nur solche Techniker zu verwenden, welche durch die Staatsprüfung des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen oder eines Staates, dessen Staatsprüfung für Techniker rüchichtlich der Anforderungen den königlich oder Großherzoglich Sächsischen gleich zu stellen ist, ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Ausführung des Baues sowohl als die Unterhaltung der Bahn und der Betrieb stehen unter der technischen Oberaufsicht und Kontrolle der königlich Sächsischen Regierung, und ist die Gesellschaft verbunden, den in Ausübung dieses Aufsichtrechtes zu gebenden Anordnungen der königlich Sächsischen Regierung und der von ihr beauftragten Beamten Folge zu leisten.

## §. 10.

Für den Bau selbst und den technischen Betrieb sind im Allgemeinen die für die königlich Sächsischen Staatsbahnen geltenden Normalien maßgebend.

Keine Strecke darf dem Betrieb ohne vorgängige Prüfung der von der königlich Sächsischen Regierung beauftragten Techniker und auf Grund dieser Prüfung Namens aller drei Regierungen ertheilte Erlaubniß übergeben werden.

Einnahmen aus einem etwaigen Streckenbetriebe vor Eröffnung der ganzen Bahn sind dem Baufonds zu überweisen, da die Verzinsung der Aktien aus diesem Fonds bis zur Eröffnung der ganzen Bahn fortbauert.

## §. 11.

Die Bahn ist mit Ausnahme der Tunnel, der größeren Kunstbauten und berzigen Strecken, wo nach dem Ermessen der technischen Oberaufsichtsbehörde (s. §. 9) die Sicherheit des Betriebes ein zweites Gleis erheißcht, im Ober- und Unterbau zwar zunächst nur eingleisig herzustellen, der Grunderwerb aber auf zwei Gleise zu bemessen. Die Spurweite hat 1,435<sup>m</sup> im Pichten der Schienen zu betragen.

## §. 12.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bahnanlage insbesondere auch die Bestimmung über Lage, Herstellung und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte bleibt einer jeden der beteiligten Regierungen innerhalb ihres Gebietes vorbehalten. Auch behalten sich die Letzteren vor, die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte im Interesse des öffentlichen Verkehrs anzuordnen.

Die technische Prüfung und Feststellung steht der königlich Sächsischen Regierung zu.

## §. 13.

Kommt über etwaige Anschlüsse anderer Bahnen keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die Staatsregierung, in deren Gebiet der Anschluß zu liegen kommt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, gegen Erstattung der Kosten, zur Herstellung von Zweiggleisen an zwei von der Fürstlich Reußischen Regierung zu bestimmenden Punkten zwischen der Stadt Greiz und der Knottenmühle.

## §. 14.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen einheitlichen Betrieb für die ganze Bahn herzustellen, die Bahn stets in gutem und fahrbarem Zustande zu erhalten, tüchtige und ausreichende Transportmittel für Personen, Waaren und Thiere bereit zu halten, auch die Beförderung selbst regelmäßig und ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung zu besorgen, sowie den von der Königlich Sächsischen Regierung kraft des in §. 9 gedachten Aufsichtsrechts für nothwendig erachteten technischen Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung der Bahn, sowie auf den Betrieb, nicht minder den landespolizeilichen Weisungen jeder der beteiligten Staatsregierungen in Bezug auf Betriebseinrichtungen innerhalb des betreffenden Staatsgebietes Folge zu leisten. Der Betrieb ist mit den Anschlußbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu setzen.

Bei Unterbrechung des Betriebes durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tarifierhöhung an die bedungenen Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seitens der Aufsichtsbehörde nach Befinden durch Strafanlagen angehalten werden.

## §. 15.

Die Tarife und Fahrpläne, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der Staatsregierungen. Auf Verlangen der Letzteren ist die Gesellschaft verpflichtet, für den in Verbindung mit den Anschlußbahnen einzurichtenden Transport von Kohlen und Roaks und eventuell der übrigen in Art. 45 der Verfassung des deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände auf größere Entfernungen den Einspennigtarif einzuführen.

## §. 16.

Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierungen über die Eisen-

bahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht, sind nach den für den Umfang des deutschen Reiches, beziehentlich von den betreffenden Regierungen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen und speziellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

Bezüglich der Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Lokomotiven oder sonstigen Fahrzeuge ist den jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen nachzukommen.

#### §. 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf denjenigen Stationen oder Haltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibüreau einzurichten, zu meubliren, in gutem Stande zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtgendarmarie der beteiligten Staaten, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei zu befördern.

#### §. 18.

Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu erlegen.

#### §. 19.

Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahntaues, ohne daselbst ihren Unterstützungswohnsitz zu haben, befinden, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen von der Gesellschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

#### §. 20.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei Anstellung des Betriebspersonals den wegen der Verwendung der mit Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein entlassenen Militärs der deutschen Armee bestehenden oder künftig weiter zu treffenden Bestimmungen allenthalben nachzukommen.

Im Uebrigen sind bei Anstellung der Beamten Angehörige der drei beteiligten Staaten, unter der Voraussetzung gehöriger Befähigung, vorzugsweise zu berücksichtigen.

## §. 21.

Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zweck der Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundbaftere Herftellung schon vorhandener Wege und Straßen nach ftraßenpolizeilichem Ermeflen fich nöthig macht, fo fällt der durch diefe Veranftaltung entftehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellfchaft zur Laft, in:oweit nicht nach Befchaffenheit der Umftände eine Mitleidenheit der betreffenden Plurgemeinden oder fonftigen Baupflichtigen einzutreten hat, worüber mit Ausfchluß des Rechtsweges nur im Verwaltungswege in jedem der theilhaftigten Staaten zu entfcheiden ift.

Die Gefellfchaft wird nach Obigem infbefondere verpflichtet, zu Verbindung der Station Greiz mit dem am linken Elfterufer gelegenen Theile der Stadt Greiz nach der von der Fürftlich Reußifchen Regierung zu treffenden Beftimmung eine neue Straße mit Ueberbrückung des Elfterfluffes auf ihre Koften herzuftellen und zu unterhalten.

## §. 22.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen folche vom Feinde ausgehen, oder im Intereffe der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gefellfchaft vom Staate beziehungsweise vom deutfchen Reiche einen Erfatz nicht in Anspruch nehmen.

## §. 23.

Der Postverwaltung des deutfchen Reiches gegenüber ift die Gefellfchaft verpflichtet:

- a) ihren Betrieb, foweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfniffen der Postverwaltung zu bringen,
- b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben
  - aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiofen ohne Unterschied des Gewichts, ferner folche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Pakete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Zoffpfunden nicht übersteigen,
  - bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Berrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftlos zurüdfehren,
  - cc) die Geräthfchaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfalliger Verständigung auch Postcoupé's in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahe stehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupé's nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspaketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

- c) Für ordinäre Pakete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupé's befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilsfracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Pakete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung averfionirt wird.
- d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad b) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise zu stellen.

Im ersteren Falle wird für ordinäre Pakete über 20 Pfund eine weitere als die ad c. vorgefehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Pakete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sägen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

- e) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung das Schmieren, Ein- und Austrangiren u. u. der Eisenbahnpostwagen, sowie den theilweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
- f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichen Postfuhrwerke zurücklegen.

#### §. 24.

In Bezug auf das Verhältniß zur Militär-Verwaltung des deutschen Reiches hat sich die Gesellschaft denselben Verpflichtungen zu unterwerfen, welche in dieser

Beziehung den Staatsbahnen gegenüber durch die Reglements von 1868 eingeführt sind, aber noch eingeführt werden. Insbesondere gilt dies von sämtlichen bei der Beförderung von Militär-Personen, Militär-Effekten und sonstigen Armeebefürfnissen anzuwendenden Transportzügen.

### §. 25.

Der Telegraphen-Verwaltung des deutschen Reichs gegenüber hat folgendes Verhältnis einzutreten:

- 1) Die Eisenbahn-Verwaltung hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt, und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen u. c. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten.

Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngleisen nach Bedürfnis eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahn-Verwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphen-Leitungen unentgeltlich mit benutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahn-Terrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Reichs-Telegraphenlinien wird von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung und der Eisenbahn-Verwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Reichs-Telegraphen-Verwaltung, resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältnis der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständnis erforderlich, und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

- 2) Die Eisenbahn-Verwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphen-Beamten und deren Hilfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersteges oder Dienst-Coupe's auf allen Zügen, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung von Fahrkillets der dritten Wagenklasse.
- 3) Die Eisenbahn-Verwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichs-Telegraphenlinien beauftragten und legitimirten Telegraphen-Beamten



auf deren Requisition zum Transport von Leitungs-Materialien die Benutzung von Bahnmeister-Wagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silber Groschen pro Wagen und Tag, und von 20 Silber Groschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

- 4) Die Eisenbahn-Verwaltung hat die Reichs-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herzustellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Reichs-Telegraphen-Station Anzeige machen zu lassen.
- 5) Die Eisenbahn-Verwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe von ihrem Personal bewachen zu lassen.
- 6) Die Eisenbahn-Verwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Reichs-Telegraphen alle Depeschen der Reichs-Telegraphen-Verwaltung mittels ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebs-Dienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Reichs-Telegraphen-Verwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienst-Depeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.
- 7) Die Eisenbahn-Verwaltung hat ihren Betriebs-Telegraphen auf Erfordern des Reichskanzler-Amtes dem Privat-Depeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenzen auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs zu eröffnen.
- 8) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis 6 wird das Nähere zwischen der Reichs-Telegraphen-Verwaltung und der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich vereinbart.

#### §. 26.

Die Gesellschaft soll während der Bauzeit in allen drei Staatsgebieten von direkten Staatssteuern, mit Ausnahme der Abgaben vom Grund und Boden befreit sein. Nach Eröffnung des Betriebes unterliegt dieselbe der in den einzelnen Staaten bestehenden, beziehentlich der zwischen den theilhaftigen Staatsregierungen zu vereinbarenden Besteuerung.

## §. 27.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft darüber zu machenden Ankünbigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlage-Kapitals unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des letzteren durch Sachverständige zu ermitteln, von denen diejenige Regierung, beziehentlich die mehreren Regierungen, welche von dem Ankaufsrechte Gebrauch machen wollen, den einen, eventuell durch Loosziehung zu bestimmenden, die Gesellschaft den zweiten und beide Sachverständige wieder einen dritten, ebenfalls da nöthig durch Loosziehung, als Obmann zu wählen haben.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen alle der Gesellschaft aus der Konzession erwachsenen Rechte und Befugnisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über.

## §. 28.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen, oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierungen.

## §. 29.

Sollte die Bahn innerhalb der in §. 8 bestimmten Bauzeit nicht fertig hergestellt werden, so ist, nächst dem Erlöschen der Konzession und dem Verfall der Kaution für die ganze Linie, jede der beteiligten Staatsregierungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes das Eigentum an dem etwa bereits erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den Taxwerth zu erwerben.

## §. 30.

Zu Handhabung ihres Aufsichtsrechtes wird jede der beteiligten Staatsregierungen einen beständigen Kommissar ernennen, welcher den Verkehr seiner Regierung mit der Bahnverwaltung in allen nicht speziell die technische Ober-Aufsicht (s. §. 9) betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der kompetenten Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden geeigneten Fällen vermitteln wird.



# Statut

der

## Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

### Titel I.

#### Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens.

##### §. 1.

Unter der Firma:

#### Sächsisch-Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft.

wird eine Aktien-Gesellschaft begründet, zum Zwecke des Baues und Betriebes einer Eisenbahn, welche von Wolfsgesärdth über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen, bis in die Gegend von Weischlitz geführt und deren Endpunkte einerseits mit der Gera-Eichicht Bahu, andererseits mit der Plauen-Deßnitzer Staatsbahn in unmittelbaren Schienen-Anschluß gebracht werden sollen, ebenso wie bei Greiz eine Verbindung mit der Greiz-Brunner Bahu hergestellt werden soll.

##### §. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Greiz.

##### §. 3.

Die Gesellschaft wird das Transport-Geschäft auf der Bahu entweder für eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, — Anderen die Benutzung der Bahu zu Personen- und Güter-Transporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngelbes gestatten, oder einer anderen Eisenbahn-Verwaltung den gesammten Betrieb der Bahu durch besondern Vertrag überlassen.

### Titel II.

#### Grund-Kapital, Aktien, Aktionaire, Gesellschaftsblätter.

##### §. 4.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in 5,650,000 Thalern Preussisch Courant, und wird durch  
 22,600 Stück Stamm-Aktien zu je 100 Thalern und  
 16,950 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien zu je 200 Thalern  
 dargestellt.



Der Aufsichtsrath ist unter Genehmigung der beteiligten Staatsregierungen befugt, zum Zwecke der Erwerbung der Greiz-Brunner Bahn auf dem Wege der Fusion, der Vermehrung der Betriebsmittel, zur Herstellung des zweiten Bahngeleises, zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen eine angemessene Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals zu beschließen und zu bewirken.

#### §. 5.

Die Prioritäts-Stamm-Aktien und die Stamm-Aktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, nach Einzahlung des vollen Betrages an die Gesellschaftskasse unter je fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit der ersten zehnjährigen Serie von Dividenden-Scheinen und einem Talon ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von zehn zu zehn Jahren.

#### §. 6.

Auf das Aktien-Kapital werden bei Gründung der Gesellschaft zwanzig Prozent eingezahlt; die ferneren Einzahlungen auf die Aktien werden von dem Aufsichtsrathe durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedürfniß in Raten von zehn Prozent eingefordert.

Die bezüglichen Aufforderungen sind jedesmal mindestens dreimal öffentlich bekannt zu machen, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlusstermine.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Quittungsbogen unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und nach bewirkter Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktie gegen diese selbst ausgetauscht.

Die Aktionaire sind jederzeit befugt, ihre Aktien voll einzuzahlen.

#### §. 7.

Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zehn Prozent der ausgeschriebenen Rate, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.

Wird auf eine Aktie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch rekommandirten Brief auf seine Kosten zur Zahlung aufgefordert.

Erfolgt binnen vier Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Einzahlung, so wird eine wiederholte Aufforderung mittelst öffentlicher Bekannt-

machung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens erlassen; bleibt auch diese Aufforderung, welche mindestens drei Mal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine, öffentlich bekannt zu machen ist, erfolglos, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der letzten Einzahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben, wenn bereits vierzig Procent auf die Aktie eingezahlt sind, mittelst öffentlicher Bekanntmachung seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und den Quittungsbogen über die, auf die gezeichnete Aktie geleisteten, Raten-Zahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktien, durch den Aufsichtsrath zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, leibiglich nach dem Ermessen des Aufsichtsraths festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annullirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

#### §. 8.

Die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit, d. h. bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Betriebsfähigkeit der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung von der betreffenden Staatsbehörde anerkannt worden ist, mit fünf Prozent jährlich verzinst, und zwar bis zur erfolgten Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung gegen Rückgabe der auszufüllenden Zinsscheine.

Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung.

Nach dem oben bemerkten Zeitpunkte hört jede Verzinsung aus dem Bau-Kapitale auf und tritt an deren Stelle die Vertheilung des aus dem Unternehmen auffommenden Reinertrages (Dividende).

#### §. 9.

Zinsen auf die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben worden sind, verfallen zu

Gunsten der Gesellschaft. Diese Bestimmung wird auf den Dividendenscheinen vermerkt.

#### §. 10.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine beschädigt worden, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

#### §. 11.

Außer diesem Falle (§. 10) ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach Mortifikation derselben, die am Siege der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz zu erfolgen hat.

#### §. 12.

Eine Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Talons oder Dividendenscheine findet nicht statt.

Ist ein Dividendenschein verloren gegangen, so wird der Betrag desselben Demjenigen, der den Verlust innerhalb des im §. 9 getachten vierjährigen Zeitraums bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Vorstande zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelft von einem Dritten eingereicht und realisiert ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder dessen Realisation zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lebighch überlassen.

#### §. 13.

Das Recht des Inhabers eines Talons auf Verabfolgung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erlischt gegen die Gesellschaft am Zahlungstage des zweiten dieser neuen Dividendenscheine.

Nach Ablauf dieser Frist wird die neue Serie von Dividendenscheinen an den Inhaber der betreffenden Aktie ausgehändigt, wenn vor diesem Zeitpunkte von ihm der Verlust des Talons bei dem Vorstande angezeigt worden ist.

## §. 14.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktien-Zeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

## §. 15.

Alle in diesem Statut vorgesehene öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche der Aufsichtsrath oder der Vorstand an die Aktionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

- 1) die Leipziger Zeitung,
  - 2) die Berliner Börsen-Zeitung,
  - 3) das Amts- und Nachrichten-Blatt für das Fürstenthum Neuß ä. L.
- zweimal veröffentlicht worden sind.

Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter, sofern diese noch zugänglich sind, bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Aufsichtsrathe frei, andere als die nebenbezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen, sofern sie noch zugänglich sind, bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden müssen, zu veröffentlichen.

## Titel III.

## Bilanz, Reserve-Fonds, Dividende.

## §. 16.

Das Geschäfts- respektive Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt worden, ist alljährlich am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs das Ergebniß des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Aufsichtsraths, noch vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Activa angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungs-Fonds (§. 17) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahreschlusse verbliebenen Rückstände.

Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung (§. 21) den Aktionären die vorher von dem Aufsichtsrathe zu prüfende Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen, und solche innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

#### §. 17.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 16 al. 1) wird zur Deckung der in außerordentlichen Fällen, bei Elementarschäden, Unglücksfällen und sonst nöthigen Ausgaben ein Reserve-Fonds und ferner zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art ein Erneuerungsfonds gebildet.

Die Dotirung und Verwaltung dieses Fonds hat nach Maßgabe der Vorschriften der Konzessions-Urkunde zu erfolgen.

#### §. 18.

Von dem nach Bestreitung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie aller sonstigen das Unternehmen betreffenden Ausgaben und der §. 17 gedachten jährlichen Beiträge zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds sich ergebenden Reinerträge erhalten zuvörderst die Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktien eine Dividende bis zur Höhe von fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse des Reingewinns erhält der Aufsichtsrath fünf Prozent als Tantieme (§. 39) und kommen weiter bis zu fünf Prozent als Tantieme für den Vorstand zur Verwendung, falls der Aufsichtsrath dies beschließt (§. 41).

Der hiernach verbleibende Rest wird unter die Inhaber der Stamm-Aktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Ergibt sich aber hierbei eine Dividende von mehr als sechs Prozent auf den Nominalbetrag der Stamm-Aktien, so wird der Ueberschuß über diese sechs Prozent auf die sämtlichen Stamm- und Prioritäts-Stamm-Aktien gleichmäßig nach Verhältniß der Nominalbeträge vertheilt.

Sollte in einem oder dem andern Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts-Stamm-Aktien eine Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre unverzinst nachgezahlt und erhalten die Inhaber der Stamm-Aktien nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.



## §. 19.

Der hiernach von der General-Versammlung (§. 21. 4) festgestellte Betrag der Jahresdividende

- a) pro Prioritäts-Stamm-Aktie,
- b) pro Stamm-Aktie

wird spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres von dem Aufsichtsrathe bekannt gemacht und von diesem Zeitpunkte ab aus der Gesellschaftskasse zu Greiz, sowie an den sonst durch öffentliche Bekanntmachung des Aufsichtsraths zu bezeichnenden Stellen gegen Einlieferung der fälligen Dividendenscheine ausgezahlt.

In den, im letzten Absatz des §. 18. gedachten, Fällen sind die auf die Dividende der Prioritäts-Stamm-Aktien zur Auszahlung gelangenden Beträge auf den vorzulegenden Dividendenscheinen durch Abstempelung zu vermerken.

## Titel VI.

## General-Versammlungen.

## §. 20.

Alle General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die Berufung erfolgt durch den Aufsichtsrath unter Mittheilung der Tagesordnung mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

Ausgenommen hiervon ist die erste, nach Artikel 209. a. des Handelsgesetzbuches einzuberufende, General-Versammlung, welche innerhalb acht Tagen von der ersten Bekanntmachung ab berufen werden kann.

## §. 21.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt im Laufe des zweiten Kalender-Quartals eines jeden Jahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Verathung und Beschlußfassung derselben sind:

- 1) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;
- 2) der Bericht des Aufsichtsraths über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Jahresrechnungen und der Bilanz des verfloffenen Jahres (§. 16. al. 4) und dessen Vorschlag zur Gewinnvertheilung;
- 3) die Ertheilung der Decharge für das verfloffene Jahr an Aufsichtsrath und Vorstand;
- 4) die Feststellung der Dividende:

- 5) Anträge, welche in Angelegenheiten der Gesellschaft der General-Versammlung von dem Aufsichtsrathe, dem Vorstande oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### §. 22.

Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238 des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußfassung darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen ist.

In der General-Versammlung ist vor Eröffnung der Diskussion über solche Anträge die Frage über deren Zulassung zu stellen und erst, nachdem solche durch Majorität bejaht worden, in die Diskussion einzutreten.

#### §. 23.

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt, so oft der Aufsichtsrath oder der Vorstand dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet, sowie auf den Antrag von Aktionairen gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition von Aktien in Höhe des zehnten Theiles des Grund-Kapitals und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Aufsichtsrathe gestellt ist.

#### §. 24.

Außer den im §. 21 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer General-Versammlung überhaupt erforderlich:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck hinaus;
- 2) zur Vermehrung des Grund-Kapitals der Gesellschaft, soweit dies nach §. 4. al. 2 nicht dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorbehalten ist, und zur Contrahirung von Anleihen für die Gesellschaft;
- 3) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat (§. 3);
- 4) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen unter Feststellung der beschaffigen Bedingungen, mit Ausnahme der, §. 4 al. 2 vorgesehenen Fusion mit der Greiz-Brunner Eisenbahn-Gesellschaft;
- 5) zu Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als in den unter 1 und 2 gedachten Fällen;



- 6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- 7) zur Auflösung der Gesellschaft;
- 8) zum Verkauf der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen, als auch in außerordentlichen General-Versammlungen gefaßt werden.

#### §. 25.

Das Stimmrecht der Stamm-Aktionäre und der Prioritäts-Stamm-Aktionäre in den General-Versammlungen ist gleich, und berechtigt je eine Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionair kann sich durch einen anderen mittelst Vollmacht vertreten lassen.

Die Vollmachten sind schriftlich einzureichen.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den General-Versammlungen nicht beiwohnen, können sich aber durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf in solchem Falle keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Vormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire sein müssen.

#### §. 26.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind die Aktionaire berechtigt, welche spätestens zwei Stunden vor dem angeordneten Beginne der Versammlung ihre Aktien bei dem dazu bestimmten Gesellschafts-Beamten deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten, unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu führenden Verzeichnisse roth angestrichen, und letzteres von einem Mitgliede des Vorstandes beglaubigt.

Gleichzeitig muß jeder Stimmberechtigte ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere, mit dem Siegel der Gesellschaft unter der Bescheinigung der erfolgten Deposition sowie mit dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dieses Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind, verabfolgt wird.

Gegen Rückgabe dieses Duplicat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten amtliche Bescheinigungen von Staats- oder Gemeinde-Behörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

Quittungsbogen, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind, ersetzen bezüglich der Stimmberechtigung, beziehungsweise Antheilnahme an der General-Versammlung, die Aktien.

#### §. 27.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der General-Versammlung.

#### §. 28.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, eventuell ein von dem Aufsichtsrathe zu beauftragendes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Schriftliche Abstimmung, für welche nur die gestempelten, bei Vermeidung der Ungültigkeit mit dem Vermerke der Zahl der dem Stimmgäber zustehenden Stimmen versehenen Stimmzettel (§. 26 al. 3) gültig sind, ist erforderlich, wenn keine Einstimmigkeit herrscht.

Die Beschlüsse werden alsdann durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Abstimmungen über einen der im §. 24 unter 1 bis 8 aufgeführten Gegenstände müssen stets schriftlich erfolgen, und sind die gefaßten Beschlüsse nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich eine Majorität von zwei Dritttheilen der abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals representirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat.

Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### §. 29.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths erfolgt durch Stimmzettel unter Zuziehung von zwei, durch den Vorsitzenden der General-Versammlung aus dem Schooße derselben zu ernennenden Skrutatoren.

Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt. Ergiebt sich im ersten Skrutinio keine absolute Majorität, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, in doppelter Anzahl

ber zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebnis der Abstimmung wird demnächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll eingetragen.

### §. 30.

Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, und demselben ein, von den in der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehendes, mit dem Vermerke der Stimmenzahl der Betreffenden zu versehenes, Verzeichniß der in der General-Versammlung erschienenen beziehungsweise vertretenen Aktionaire beizufügen.

Zur Gültigkeit des Protokolls ist die Unterschrift des Vorsitzenden der General-Versammlung und mindestens dreier Aktionaire erforderlich.

## Titel V.

### Repräsentanten und Beamte der Gesellschaft.

#### A. Aufsichtsrath.

### §. 31.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens sechs ihren Wohnsitz in deutschen Reichsgebiete haben müssen.

Dieselben werden von der General-Versammlung gewählt, und zwar das erste Mal auf ein Jahr, später auf drei Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres scheiden alljährlich am Tage der ordentlichen General-Versammlung drei Mitglieder aus dem Aufsichtsrathe aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt, von der Hand Desjenigen gezogen, der in der betreffenden General-Versammlung den Vorsitz führt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Beamte der Gesellschaft;
- 2) unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
- 3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

### §. 32.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß mit Prioritäts-Stamm-Aktien oder Stamm-Aktien im Nominalbetrage von zweitausend Thalern bei der Gesellschaft

betheiligt sein. Diese Aktien nebst Talons und Dividendenscheinen sind im Archive der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Funktion und bis zur Entlastung des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

### §. 33.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen, und muß dasselbe niederlegen, wenn dies auf Antrag des Aufsichtsraths von einer General-Versammlung beschloffen wird.

Wenn einer der im §. 31 al. 3 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintritt, scheidet das betreffende Mitglied sofort aus.

Für ein ausgetretenes oder ausgeschiedenes Mitglied haben die übrig gebliebenen die Ersatzwahl bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen, welche letztere für die weitere Dauer der Funktionszeit des betreffenden Mitgliedes die Bilanz zu besetzen hat. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung, wenn ein oder mehrere neugewählte Mitglieder (§. 29) die Annahme des Amtes ausschlagen sollten, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Benachrichtigung von der auf sie gefallenen Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben.

### §. 34.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte, und zwar aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnenden Mitgliedern, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Bei dieser Wahl, und wenn der Vorsitzende und dessen Stellvertreter abwesend oder ausgeschieden sind, führt das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

### §. 35.

Versammlungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden oder dem Vorstände schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Berathung berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsraths unter Angabe der Gründe darauf antragen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einfluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; indessen ist in diesem Falle zur Gültigkeit eines Beschlusses des Aufsichtsraths die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Es steht den Mitgliedern des Aufsichtsraths frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Aufsichtsraths vertreten zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende des Aufsichtsraths auf eigene Verantwortlichkeit handeln, er muß aber die getroffenen Anordnungen nachträglich sofort dem Aufsichtsrathe zur Genehmigung vorlegen.

Die Sitzungen finden in der Regel am Orte der Gesellschaft statt, können aber auch auf einer der Stationen der Bahn gehalten werden.

Die Beschlüsse des Aufsichtsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt, ausgenommen wenn es sich um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen findet das, §. 29 für die Wahlen der General-Versammlung vorgeschriebene, Verfahren Statt.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privat-Interesse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt; über die nach §§. 33, 34 und 36. 1 vom Aufsichtsrathe zu vollziehenden Wahlen sind notarielle Verhandlungen aufzunehmen.

### §. 36.

Dem Aufsichtsrathe liegt die Oberaufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere auch die Beschlußfassung über die weiter unten erwähnten Angelegenheiten ob. Derselbe ist berufen, darüber zu wachen, daß in allen Geschäften der Gesellschaft die Vorschriften der ertheilten Konzession, des Gesellschafts-Statuts, der Verwaltungs-Reglements und Instruktionen, welche der Aufsichtsrath über die Behandlung der Geschäfte der Gesellschaft, über die Buchführung und Kassen-Verwaltung zu erlassen hat, sowie die Beschlüsse der General-Versammlung gewissenhaft beobachtet werden.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und kann zu diesem Behufe von demselben jederzeit Auskunft über seine Thätigkeit im Allgemeinen und über specielle Fragen verlangen.

Vornehmlich ressortirt von dem Aufsichtsrathe die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse, sowie zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, unter Feststellung der erforderlich erscheinenden Normen und Ertheilung von Instruktionen. Insbesondere ist der Aufsichtsrath berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen der Gesellschaft einzusehen, von der Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes Kenntniß nehmen und außerordentliche Kassen-Revisionen halten zu lassen.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Aufsichtsraths gehören namentlich:

- 1) die Wahl und Entlassung der Vorstands-Mitglieder (§. 40);
- 2) die Begutachtung der Vorschläge des Vorstandes bezüglich der Einzahlungen auf die Aktien und die Ausschreibung derselben (§. 6);
- 3) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten;
- 4) die Genehmigung zur Anstellung von Beamten der Gesellschaft auf Lebenszeit, oder mit einem Gehalte von mehr als sechshundert Thalern jährlich, zur Entlassung von Beamten dieser Kategorie, sowie zu etwa mit den Ersteren betreffs ihrer Pensionsberechtigung abzuschließenden besonderen Verträgen;
- 5) die Genehmigung von Verträgen, deren Objekt mehr als 15,000 Thaler beträgt;
- 6) der Prozentsatz der dem Vorstande zustehenden beziehungsweise zu gewährenden Tantième (§§. 18 und 41);
- 7) die §. 4. al. 2 erwähnten, sowie alle im §. 24 unter 1 bis 8 gebachten, demnächst noch der Beschlußfassung der General-Versammlung zu unterbreitenden Gegenstände;
- 8) die Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen und die Berichterstattung darüber sowie über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft an die General-Versammlung nebst den Vorschlägen über die zu zahlenden Dividenden;
- 9) die Begutachtung der Rücklagen, welche aus der Betriebs-Kasse zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu leisten sind (§. 17);
- 10) die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen (§. 23).

### §. 37.

Die von dem Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtsgültig vollzogen, in Behinderung Weiber von einem durch den Aufsichtsrath delegirten zeitweiligen Vertreter.



## §. 38.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsraths, sowie des Vorsitzenden desselben und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Atteste.

## §. 39.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten, außer der Erstattung der durch Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen, beziehungsweise Reisekosten und Diäten, zusammen eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinns nach Maßgabe des §. 18.

Behufs Zuertheilung einer Tantieme an den ersten Aufsichtsrath ist ein Beschluß der nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen General-Versammlung erforderlich.

Die Vertheilung der Tantieme unter die Mitglieder des Aufsichtsraths erfolgt im Verhältnisse zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

**B. Vorstand.**

## §. 40.

Der Vorstand, welchem alle Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche und dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 zustehen, wird durch den Aufsichtsrath gewählt.

Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind entweder angestellte Direktoren oder Mitglieder des Aufsichtsraths, welche in Folge der Wahl zum Vorstande und ihrer Annahme für die Dauer ihrer Funktionirung als Vorstandsmitglieder aus dem Aufsichtsrathe ausscheiden, oder endlich ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsraths und ein oder mehrere angestellte Direktoren.

Ueber die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und die Zahl der Vorstands-Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath.

## §. 41.

Ueber die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes wird ein notarieller Akt aufgenommen, dessen Ausfertigung zu ihrer Legitimation dient, während die Legitimation der sonstigen Gesellschaftsbeamten durch ein Zeugniß des Aufsichtsraths geführt wird.



Der Aufsichtsrath ist berechtigt, dem Vorstande neben dem den Direktoren zu gewährenden festen Gehalte eine Lantième bis zu fünf Prozent des Reingewinnes nach Maßgabe des §. 18 zu bewilligen.

#### §. 42.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat Prioritäts-Stamm-Aktien oder Stamm-Aktien der Gesellschaft im Nominal-Betrage von zweitausend Thalern nebst Talons und Dividenden-Scheinen bei einer von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kasse zu deponiren.

Diese Aktien dienen als Kaution für die aus der Geschäftsführung erwachsenen Verbindlichkeiten der Vorstands-Mitglieder gegen die Gesellschaft, und bleiben zu diesem Zwecke auch nach Ausscheiden des betreffenden Vorstands-Mitgliedes bis zur Erledigung der auf seine Geschäftsführung bezüglichen Rechnungen deponirt.

#### §. 43.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach Außen. Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft

#### Sächsisch-Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft

und der Namens-Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Mitgliedes und eines vom Aufsichtsrathe notariell zur Mitzeichnung der Firma ermächtigten Gesellschafts-Beamten, welcher seiner Unterschrift einen die Bevollmächtigung andeutenden Zusatz beizufügen hat, versehen sind.

#### §. 44.

Dem Aufsichtsrathe bleibt es vorbehalten, die Art der Geschäftsführung dem Vorstande gegenüber durch Instruktion zu regeln.

### Titel VI.

#### Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

#### §. 45.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die Allerhöchsten Konzeptions-Urkunden und die bei deren Ertheilung gestellten Bedingungen bestimmt.



## Titel VII.

### Auflösung der Gesellschaft.

#### §. 46.

Diejenige General-Versammlung, welche mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 28 al. 4 die Auflösung der Gesellschaft rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Aufsichtsrath, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

## Titel VIII.

### Uebergangs-Bestimmungen.

#### §. 47.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register werden sämtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem, in der konstituirenden General-Versammlung zu wählenden, Aufsichtsrathe besorgt.

Insbesondere wird derselbe hiedurch ermächtigt, alle Zusätze und Abänderungen des Statuts festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung in das Gesellschafts-Register erforderlich oder aus sonstigen Gründen wünschenswerth erscheinen möchten. Zur Annahme solcher Zusätze und Abänderungen genügt es wenn die betreffende Erklärung auch nur von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modifizirenden, Wortlaute für sämtliche Aktien-Zeichner gültig und bindend sein soll.



[86]

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

haben mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen  
 beschlossen, wie folgt:

## §. 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra-  
 Bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen soll in Bezug auf die  
 von Uns konzessionirte Anlage einer Eisenbahn von Wolfsgefärth über Berga,  
 Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischlitz ausgedehnt und in  
 allen seinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

## §. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit  
 Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 21. Mai 1872.

**Carl Alexander**

G. Thon. Etichling. von Groß.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[87] I. Unter Bezugnahme auf die vorstehend bekannt gemachte Konzessionirung der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wolfsgefährt über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischlitz und auf das nach Maßgabe des vorstehend bekannt gemachten Gesetzes dieser Gesellschaft ertheilte Expropriationsrecht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) nach dem entworfenen und vorbehältlich der Feststellung in seinen einzelnen Theilen im Allgemeinen genehmigten Bauplane die Sächsisch-Thüringische Eisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebiets die Fluren der Orte Wolfsgefährt, Unbig, Meilig, Unterröppisch, Wünschendorf, Cronspitz, Großdraxdorf, Elobra, Berga, Eula, Rußdorf, Walterdorf durchziehen wird,
- 2) daß der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der erwähnten höchsten Konzessionsurkunde und deren Beilagen die Befugniß zusteht, zur Ausführung des Baues das in dem Gesetze vom 26. November 1855 begründete Expropriationsrecht auszuüben und daß
- 3) in Gemäßheit dieses Gesetzes Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, vorbehalten bleibt, demnächst einen Expropriations-Kommissar zu ernennen, worüber dann eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Weimar am 30. Mai 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[88] II. Nachdem hinsichtlich des dem Herrn Melchior Nolten zu Frankfurt a./M. auf einen Apparat zum Trocknen und Dürren mehl- und körnerartiger Stoffe zum Erhitzen, Kühlen und Mischen flüssiger Substanzen, sowie zum Condensiren gasartiger Substanzen unter dem 30. April 1870 ertheilten Erfindungspatents (Reg.-Blatt von 1870, S. 38) die Frist zur Veibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises um ein weiteres Jahr von Ablauf der bereits mittels Bekanntmachung vom 3. April 1871 (Reg.-Blatt vom Jahr 1871, S. 32) erstreckten

Frift mit höchfter Genehmigung verlängert worden ift, fo wird folches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Juni 1872.

**Großherzoglich Sächfifches Staats-Minifterium,  
Departement des Außern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Schambach.**

[89] III. Für die nach §§. 6 und 20 der Verordnung vom 7. Juni d. J. zur Ausführung des Gefetzes vom 27. März d. J. über die elterliche Gewalt und das Vormundfchaftsweſen den Vormündern auszuhändigenden Exemplare der „Unterweifung für Vormünder“ ift eine befondere Ausgabe, in welcher zugleich das Gefetz felbft mit abgedruckt werden wird, bei der Böhlaufchen Hof-Buchdruckerei in Weimar beftellt worden. Diefe Ausgabe wird noch vor Ende dieſes Monats erſcheinen und werden davon 24 Exemplare 1 Thaler bei Frankoeinfendung des Betrags koſten.

Die Einzelgerichte des Großherzogthums werden andurch angewieſen, ihren zunächſt auf 1 Jahr berechneten Bedarf bei der genannten Buchdruckerei zeitig zu beſtellen und zu beziehen. Sobald es wieder nöthig, wird immer wieder eine neue für den Bedarf eines Jahres zu bemeffende Beftellung zu machen fein.

Die Koſten für die zu beziehenden Exemplare ſind aus den Verwaltungsfonds der Einzelgerichte zu beſtreiten. Dagegen aber ift für jedes hinausgegebene Exemplar in der betreffenden Vormundſchaftsfache der Betrag von 1 Sgr. 6 Pf. als „baarer Verlag“ nach §. 8 Nr. I des Sportelgefetzes zu erheben. Jedoch ſoll den Gerichten überlaſſen fein, im einzelnen Fall, wenn kein oder nur geringes Vermögen vorhanden ift, von der Erhebung abzusehen.

Weimar am 13. Juni 1872.

**Großherzoglich Sächfifches Staats-Minifterium,  
Departement der Juſtiz.**

**Stichling.**

[90] Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

- Nr. 832 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, vom 16. Juni 1872; unter
- Nr. 833 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, vom 12. Juni 1872; unter
- Nr. 834 die Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica, vom 1. Juni 1872; unter
- Nr. 835 Ernennung von Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter
- Nr. 836 Exequatur-Ertheilung.

**Berichtigung.** In §. 5 der Konzessions-Bedingungen Seite 222 Zeile 13 von oben ist statt 4% 40 % zu lesen.